Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Denner AG Grubenstrasse 10 8045 Zürich
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Manuela Wepfer/ 044 455 13 99/ manuela.wepfer@denner.ch
Adresse / Indirizzo	Denner AG Qualitätsmanagement Grubenstrasse 10 8045 Zürich

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den Ausführungsbestimmungen der Swissness-Gesetzgebung Stellung nehmen zu dürfen. Wir beschränken uns dabei insbesondere auf die Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» für Lebensmittel (HASLV).

Aus Sicht von Denner muss die Verordnung in vier Hauptbereichen einerseits praxistauglicher und andererseits präziser werden.

Erstens sollten Zutaten für die Swissness-Berechnung nicht in ihre Einzelbestandteile aufgeschlüsselt werden müssen. Dies ist nicht praktikabel.

Zweitens müssen die Listen /Anhänge überarbeitet und präzisiert werden. Zudem sollte aus unserer Sicht nochmals hinterfragt werden, ob es all diese Listen resp. Anhänge braucht oder ob nicht mit einer Positivliste gearbeitet werden könnte.

Drittens entspricht die vorgeschlagene Regelung aus unserer Sicht nicht der Absicht des Gesetzgebers und geht zu weit.

Viertens sollen die strengen Regelungen bezüglich Lebensmittel die ausschliesslich aus importierten Naturprodukten hergestellt sind resp. bezüglich Auslobung der Herkunft einzelner Rohstoffe gelockert werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		MSchV / OPM / OPM
Art. 52n, Abs. 1		Die Denner AG erachtet die den Art. 50, MSchG als enorm wichtig und begrüsst, dass spezifische Branchenverordnungen möglich sind. Deshalb erachtet sie es auch als notwendig, die Branchen und deren Relevanz genau zu definieren. Eine enge Abstimmung und ein regelmässiger Austausch mit den Branchenverbänden trägt zu einer wirkungsvollen und realistischen Umsetzung bei.
		HASLV / OIPSD / IPSDA
Art. 2, lit. d (neu)	*"Nicht als Herkunftsangabe gelten die Angabe des Produktionslandes nach LKV in der Sachbezeichnung oder als separate Angabe."*	Aus der Sicht von DENNER muss die Abgrenzung zur Produktionslandangabe gemäss LKV genau definiert sein.
Art. 4 , Abs. 1	*1 Die Berechnung des erforderlichen Mindestanteils Schweizerischer Rohstoffe …der Rezeptur. Zusammengesetzte Zutaten (Halbfabrikate) gelten analog als Schweizerisch, wenn sie die Anforderungen gemäss MSchG und gemäss HASLV erfüllen und in der Liste der Zutaten entsprechend aufgeführt werden".*	Die Denner AG begrüsst, dass die Berechnung des erforderlichen Mindestanteils aufgrund der Rezeptur erfolgt. Jedoch sind die Behandlung resp. die Berechnung bei den Zutaten /Halbfabrikaten problematisch (Aufschlüsselung). Zusammengesetzte Zutaten sollen nicht in ihre Bestandteile aufgeschlüsselt werden müssen. Dies ist nicht praktikabel, weil es viel zu aufwendig ist und die Lieferanten in der Regel kaum bereit sind, ihren Kunden die genaue Rezeptur resp. Zusammensetzung und die Herkunft der verwendeten Rohstoffe anzugeben. Die von uns vorgeschlagene Regelung führt also zu weniger Bürokratie und weniger administrativem Aufwand. Sie schwächt die Swissness in keiner Weise, ist es doch so, dass es nicht nur Zutaten geben wird, die zwar nicht 100% Schweizer Rohstoffe enthalten und dann trotzdem angerechnet werden können, sondern dass es auch solche gibt, die zwar Schweizer Rohstoffe enthalten, die Swissness-Anforderungen aber nicht erfüllen und somit gar nicht angerechnet werden dürfen.
Art. 4, Abs. 2	Überarbeitung, Vervollständigung der Listen	- Teil A: Die Liste ist unvollständig und muss angepasst werden. - Teil A: Produkte mit einem Selbstversorgungsgrad „0" gehören in den Anhang 1 (und nicht in den Anhang 2) - Teil A/B: Produkte die saisonbedingt (z.B. im Winter) in der Schweiz nicht verfügbar sind, sollen in dieser Zeitperiode gleich behandelt werden, wie jene Produkte die überhaupt

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		nicht verfügbar sind (analog Liste Teil A). Zusätzlich soll geprüft werden, ob anstelle der Liste Anhang 1/Teil A und der Liste im Anhang 2 nicht eine einzige Liste – eine Positivliste – geführt werden sollte. Die Basis von 2010/2011 erachtet die Denner AG zudem als schwierig, da bis zum Inkrafttreten ca. 7 Jahre vergangen sein werden.
Art. 4, Abs. 4	*Wasser ist von der Berechnung ausgeschlossen. Ausgenommen ist natürliches Mineralwasser und Quellwasser für die Mineralwasserproduktion.* **Ändern:** *4 Wasser kann nur insoweit eingerechnet werden, als es natürliches Mineralwasser oder Quellwasser ist oder soweit es zur Herstellung zwingend benötigt wird und im Produkt enthalten bleibt. Vorbehalten bleiben das Missbrauchsverbot gemäss Art. 52b der Markenschutzverordnung (MSchV) und die sinngemäss anwendbaren Vorschriften des Lebensmittelrechts zum Schutz vor Täuschung mit Bezug auf Herkunftsangaben.*	Es ist verständlich, dass Mineralwasser aus der Schweiz gerne mit dem Schweizerkreuz beworben werden will. Die Bestimmung gemäss Vorlage kann jedoch zu Missbräuchen bei Süssgetränken (Bsp. Apfelschorle mit Apfelsaftkonzentrat aus China), etc. führen, weshalb die Denner AG beantragt, die Ausnahme ausschliesslich auf die Mineralwasserproduktion zu beschränken.
Art. 4 Abs. 6	*Wird Milch als Rohstoff verwendet, so muss diese vollständig aus der Schweiz stammen.*	Gemäss Art. 48, lit. b MSchG und im Sinne der Antragsteller im Parlament geht es bei dieser Bestimmung um den Rohstoff Milch. In der Begründung des Antrags zu Art. 48, lit. b wurde gesagt (Zitat NR T. Brunner, 15.03.12):"…Die Schweiz hat beim Rohstoff Milch einen Selbstversorgungsgrad von weit über 100 Prozent. Es ist daher nachvollziehbar, dass für schwachverarbeitete Lebensmittel 100 Prozent des Gewichts des Rohstoffs Milch verwendet werden sollen. Es macht zudem keinen Sinn, für schwachverarbeitete Lebensmittel Milch zu importie-

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		ren und diese auch noch als "Schweizer Produkt" zu verkaufen." Demnach sollen gemäss Antrag die schwachverarbeiteten Milchprodukte wie Rahm oder Butter strenger reglementiert werden, nicht aber Milchprodukte an sich, die im Lebensmittelrecht klar definiert sind. Milchprodukte sollten aus der Sicht der Denner AG deshalb hier gestrichen werden, da insbesondere bei Milchpulver, etc. eine solch restriktive Bestimmung unverhältnismässig ist.
Art. 6, Abs. 1 bis (neu)	**Art. 6 Zusatz**: *1bis: Setzt sich ein Lebensmittel aus mehreren Zutaten zusammen, so gilt eine Zutat als vollständig schweizerischer Herkunft und kann bei der Weiterverarbeitung vollständig angerechnet werde wenn die Anforderungen nach Artikel 48b Absatz 2 MSchG.*	
Art. 6, Abs. 2 Für Lebensmittel, die ausschliesslich aus importierten Naturprodukten und daraus hergestellten Rohstoffen bestehen, darf die Herkunftsangabe «Schweiz» nicht verwendet werden.	**Ergänzen:** *„…nicht verwendet werden. Wenn ein Rohstoff in der Schweiz aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden kann und nicht oder nur ungenügend (SVG<20%) verfügbar ist, aber der wesentliche Verarbeitungsschritt in der Schweiz erfolgt, kann die Herkunftsangabe „Schweiz“ verwendet werden“*	Diese Regelung ist zu streng und gefährdet die Swissness verschiedener Produkte /Produktgruppen wie z.B. Kaffee oder dunkle Schokolade (ohne Zucker).
Art. 6 Abs. 3	*Darf für ein Lebensmittel die Herkunftsangabe «Schweiz» nicht verwendet werden, so dürfen für einzelne Rohstoffe, aus denen das Lebensmittel hergestellt wurde, die Schweizer Herkunft nur ausgelobt werden,*	Es muss weiterhin möglich sein, Herkunftsangaben, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, bei Rohstoffen, die für das Produkt relevant sind, machen zu können.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	wenn sie *a. Entweder namensgebend im Sinne der Lebensmittelverordnung oder relevant für die wesentlichen Produkteigenschaften sind:* *oder* *b. Gewichtsmässig relevant sind* *sowie* c. *die Verarbeitung, die dem Lebensmittel seine wesentlichen Eigenschaften verliehen hat, in der Schweiz stattgefunden hat.*	
Art. 8, Abs. 1-3	**streichen** **oder** Abs. 1 ersetzen durch die folgende Formulierung: „Falls ein Hersteller ein Naturprodukt aus der Schweiz aufgrund der technischen Anforderungen nicht verwenden kann, muss er dies auf Anfrage begründen und belegen können“.	Diese Regelung ist nicht praktikabel und administrativ schwerfällig. Statt einer Bewilligungslösung ist auf die Eigenverantwortung der Unternehmen zu setzen.
Art. 9	Überarbeitung, Vervollständigung des Anhangs	Die Listen in Anhang 2 sind aus der Sicht von Denner unvollständig und enthalten Begrifflichkeiten, die in der Schweiz ansonsten nicht verwendet werden (Bsp.: Huhnfleisch). Bei der Ausgestaltung des Anhangs ist auf Vollständigkeit, regelmässige Überarbeitung und korrekte Verwendung von begriffen zwingend zu achten. Zudem stellen wir die Basis der Berechnung des "Swissness-Selbstversorgungsgrads" (SSVG) in Frage: Warum wird die Inlandproduktion, nicht aber der Inlandverbrauch, inklusive Konsum als Berechnungsbasis verwendet? Zudem wird der Import von Fertigprodukten nicht

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		berücksichtigt und Halbfabrikate über technische Faktoren wieder in Mengen der zu Grunde liegenden Naturprodukte umgerechnet. Dieses Berechnungs-Verfahren für den "Swissness-Selbstversorgungsgrad" (SSVG) ist sehr komplex, ungenau und sehr aufwändig. Aus der Sicht von Denner wird hier zusätzlicher bürokratischer Aufwand geschaffen.
Art. 12		Die Inkraftsetzung per 1.1.2017, wie sie gemäss den Erläuterungen vorgesehen ist, lehnen wir ab. Wir fordern und beantragen, dass die Verordnungen zeitgleich mit der Revision Lebensmittelrechts und insbesondere der Bestimmungen zur Herkunftsdeklaration der Rohstoffe erfolgt. Eine Harmonisierung der Vorschriften (SWISSNESS und LMG) ist sowohl aus Sicht der Konsumenten, als auch der Wirtschaft unverzichtbar. Wir gehen davon aus, dass nur ein abgestimmtes Vorgehen einen verlässlichen Vollzug erlaubt.